



BDL-Stellungnahme zum Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte

Mit dem „Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte“ soll entsprechend den Erläuterungen zu Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung auch „*eine Verringerung der Verwaltungskosten für Fahrzeugleasing- und Mietwagenunternehmen erreicht werden, da der grenzüberschreitende Austausch von Informationen über den tatsächlichen Nutzer des Fahrzeugs (Leasingnehmer) zulässig sein wird.*“

Zu diesem Zwecke wird erstmalig der „**Endnutzer**“ als Fahrzeugzulassungsdatum aufgenommen und wie folgt definiert: *Artikel 3 y) RLV: „Endnutzer“ jede natürliche Person, die nicht Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs ist, mit dem eines der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Delikte begangen wurde, dieses Fahrzeug jedoch rechtmäßig genutzt hat, insbesondere im Rahmen eines langfristigen Leasing- oder Mietvertrags oder als Teil einer Beschäftigten zur Verfügung gestellten Fahrzeugflotte;*

In Deutschland ist der Leasing-Nehmer regelmäßig gleichzeitig Halter des KFZ. „Endnutzer“ im Sinne der Richtlinie wäre damit in Deutschland nicht der Leasing-Nehmer (wie in den Erwägungsgründen angenommen), sondern der Fahrer der nicht gleichzeitig Leasing-Nehmer ist (bspw. der Arbeitnehmer bei Arbeitgeberleasing oder die Fahrer einer Fahrzeugflotte des Leasing-Nehmers). Hier ist zu bedenken, dass insbesondere beim Carpooling im Rahmen eines Fuhrparks mehrere Fahrer berechtigt sind, die jeweiligen Fahrzeuge zu nutzen, weshalb eine Eintragungspflicht aller Fahrer, die berechtigt sind, das Fahrzeug zu nutzen, keinen Erkenntnisgewinn über die für das fragliche Verkehrsdelikt verantwortliche Person bringen würde. Ferner ist zu bedenken, dass in der Regel allein der Leasing-Nehmer als Halter des KFZ (bspw. Fuhrparmanager) Kenntnis über die aktuell zur Nutzung der Fahrzeuge berechtigten Fahrer hat. Aus diesem Grunde sollte Adressat einer eventuellen Eintragungspflicht des Endnutzers der Halter und nicht der Eigentümer des KFZ sein. Schließlich möchten wir anmerken, dass eine fortlaufende Aktualisierung der berechtigten Fahrer einer Fahrzeugflotte mit einem ernormen Verwaltungsaufwand verbunden ist, der keinem nennenswertem Mehrwert für die Verfolgung von Verkehrsdelikten gegenüber steht.

Wir regen daher an, die Pflicht zur Eintragung aller berechtigten Fahrer in die nationalen Fahrzeugregister zu streichen, da diese Verpflichtung nicht zur Erreichung des vom Gesetzgeber intendierten Zwecks geeignet ist. Sollte an der Eintragung des Fahrers festgehalten werden, regen wir die Klarstellung an, dass der Halter des KFZ Adressat dieser Regelung ist.